

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2007/12/17 2Ob215/07t, 2Ob4/13x, 2Ob191/12w, 6Ob223/17p, 1Ob202/19s

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.12.2007

Norm

ABGB §1313a I

Rechtssatz

Eine Erfüllungsgehilfenhaftung greift ein, wenn und soweit ein Unternehmer die geschuldete Leistung nicht selbst erbringt, sondern andere Personen (typischerweise Mitarbeiter) beauftragt. Dies erfordert eine interpretative Ermittlung der jeweils übernommenen Leistungs-und Sorgfaltspflichten, zu deren Erfüllung man sich eines Gehilfen bedient.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 215/07t

Entscheidungstext OGH 17.12.2007 2 Ob 215/07t

- 2 Ob 4/13x

Entscheidungstext OGH 17.06.2013 2 Ob 4/13x

Vgl

- 2 Ob 191/12w

Entscheidungstext OGH 30.07.2013 2 Ob 191/12w

Auch; nur: Eine Erfüllungsgehilfenhaftung greift ein, wenn und soweit ein Unternehmer die geschuldete Leistung nicht selbst erbringt, sondern andere Personen (typischerweise Mitarbeiter) beauftragt. (T1)

- 6 Ob 223/17p

Entscheidungstext OGH 21.12.2017 6 Ob 223/17p

Auch

- 1 Ob 202/19s

Entscheidungstext OGH 21.01.2020 1 Ob 202/19s

Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0123055

Im RIS seit

16.01.2008

Zuletzt aktualisiert am

09.03.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at